



# HESSISCHER LANDTAG

02. 02. 2021

ULA

## Dringlicher Berichts Antrag

### Torsten Felstehausen (DIE LINKE) und Fraktion

#### Anerkennung und Meldung von Umweltschäden aus der hessischen Kaliproduktion im Rahmen der EU-Umwelthaftungsrichtlinie

Die Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden des Europäischen Parlaments und des Rates (2004/35/EG, i.F. Umwelthaftungsrichtlinie) wurde am 14. November 2007 rückwirkend bis April 2007 in deutsches Recht überführt. In Hessen liegt es nahe, besonders auf durch die Kaliindustrie verursachte Umweltschäden, wie versalzene Böden, Flüsse und versalzenes Grundwasser, zu untersuchen und der Europäischen Union zu melden.

Die Landesregierung wird ersucht, im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA) erneut über den Fortschritt bei der Feststellung und Meldung von Umweltschäden im Sinne der Umwelthaftungsrichtlinie zu berichten:

1. Im Mai letzten Jahres teilte die hessische Umweltministerin Priska Hinz auf Nachfrage im Umweltausschuss mit, dass "aufgrund des neu gefassten Art. 18 Abs. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie [...] die Mitgliedstaaten verpflichtet [sind], der EU-Kommission erstmals bis zum 30. April 2022 und danach alle fünf Jahre Informationen zu Umweltschadensfällen, soweit verfügbar, bereitzustellen."<sup>1</sup>
  - a) Wer (Behörden, Gebietskörperschaften, Umweltverbände, natürliche juristische Personen) kann erkannte Umweltschäden aus betrieblicher Tätigkeit an die EU-Kommission melden?
  - b) Wird die Landesregierung die Frist (30. April 2022) zur Meldung von Umweltschäden einhalten?
  - c) Werden die Meldungen der Bundesländer zentral gesammelt und an die Kommission übermittelt oder macht das jedes Bundesland eigenverantwortlich und gab es diesbezüglich Absprachen zwischen den Bundesländern?
  - d) Sind der Umweltministerin Meldungen von Umweltschäden aus anderen Bundesländern bekannt?
  
2. Die Umwelthaftungsrichtlinie gilt nur für Schäden, die ab dem Umsetzungszeitpunkt – dem 30. April 2007 – verursacht worden sind. Wie die Umweltministerin ebenfalls auf Nachfrage im Mai mitteilte, legte das hessische Umweltministerium mit einem Erlass vom 23. Juli 2020 fest, dass über Umweltschäden im Sinne der Umwelthaftungsrichtlinie erst ab dem Stichtag 26. Juni 2019 zu berichten sei.<sup>2</sup>
  - a) Mit welcher Begründung verkürzte das hessische Umweltministerium die Meldeperiode um zwölf Jahre und legte als Stichtag den 26. Juni 2019 fest?
  - b) Ermöglicht die Haftungsrichtlinie der EU es, die Meldeperiode durch Nationalstaaten oder Bundesländer zu kürzen?
  - c) Wurde diese Verkürzung der Meldeperiode mit Behörden des Bundes oder der Europäischen Kommission abgesprochen und, wenn ja, wann und mit wem?
  - d) Haben andere Bundesländer die Meldeperiode ebenfalls verkürzt?
  - e) Gibt es eine Untersuchung oder Erhebung darüber, welche und wie viele Umweltschäden durch die um zwölf Jahre verkürzte Meldeperiode nicht gemeldet werden können und wenn ja, um welche Schäden handelt es sich?

Eingegangen am 2. Februar 2022 · Ausgegeben am 3. Februar 2022

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · [www.Hessischer-Landtag.de](http://www.Hessischer-Landtag.de)

<sup>1</sup> Dringlicher Berichts Antrag Fraktion DIE LINKE (28.04.2021): Antrag auf Sanierung von Umweltschäden aus der Kaliproduktion, Drs. 20/5621 in Steno. Bericht 26. Sitzung Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 5. Mai 2021, öffentlicher Teil, S. 4. <https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/ULA-KB-26-05.05.21-oe-mit-Anlage.pdf> (2.2.2022)

<sup>2</sup> Ebd. S. 4.

- f) Wenn nein: Beabsichtigt die Umweltministerin, eine entsprechende Untersuchung in Auftrag zu geben?
3. Die Meldung von Umweltschäden an die Europäische Union ist verpflichtend. Für den Fall, dass die hessische Landesregierung bis zum Stichtag (30. April 2022) keine Umweltschäden aus Hessen gemeldet hat:
- a) Ist es möglich, auch zu einem späteren Zeitpunkt noch Umweltschäden zu melden?
- b) Wenn ja: Können aus einer Nichtmeldung von Umweltschäden juristische oder finanzielle Folgen für das Land oder den Bund erwachsen?
4. Die Feststellung und Meldung von Umweltschäden nach der Umwelthaftungsrichtlinie zielt auf die Sanierung dieser Schäden. Es gilt das Verursacherprinzip.
- a) Können aus einer späteren Meldung von Umweltschäden der Allgemeinheit rechtliche, finanzielle oder andere Nachteile erwachsen?
- b) Kann es durch eine verspätete Meldung dazu kommen, dass Umweltschäden nicht von dem Verursacher saniert werden müssen?
5. Wenn ein Umweltschaden aus der Kaliproduktion im Sinne der Umwelthaftungsrichtlinie durch das Land Hessen festgestellt und gemeldet würde, müsste nach dem Verursacherprinzip K+S für die Kosten der Sanierung dieses Schadens aufkommen.
- a) Gab es zwischen dem Salz- und Düngemittelhersteller K+S und der hessischen Landesregierung Gespräche über die möglichen Folgen der Umwelthaftungsrichtlinie für den Konzern?
- b) Wenn ja: wann, mit wem und über welche Inhalte?
- c) Wenn nein: Warum hat die Landesregierung in dieser wichtigen Frage nicht das Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Konzerns gesucht?
6. Im Mai letzten Jahres hat die Fraktion DIE LINKE hier im Umweltausschuss in dem Dringlichen Berichtsantrag „Antrag auf Sanierung von Umweltschäden aus der Kaliproduktion“ (Drucks. 20/5621) Umweltschäden v.a. am Grundwasser, die im kausalen Zusammenhang mit der Versenkung von Abwässern aus der Kaliproduktion stehen, benannt. Auf die betreffenden Fragen ist die Umweltministerin mit Verweis auf die Haltung des RP Kassel nicht eingegangen.<sup>3</sup>
- Laut Umweltministerin Priska Hinz hatte das RP Kassel noch im Mai letzten Jahres keine „Anhaltspunkte“, „die eine Anwendung der Umwelthaftungsrichtlinie“ für die Umweltschäden aus der Kaliproduktion nahelegen würden.<sup>4</sup> Nach der Umwelthaftungsrichtlinie können Gegenstand einer Schädigung von Gewässer alle Gewässer im Geltungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie sein, also Oberflächengewässer und das Grundwasser. Eine Schädigung liegt vor, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand und/oder das ökologische Potenzial des betreffenden Gewässers verursacht wird. Neben den Umweltschäden am Grundwasser ist in Hessen eine erhebliche Schädigung von Fließgewässer durch Salzeinleitung aus der Kaliproduktion zweifelsfrei gegeben. Umweltverbände, hessische Umweltbehörden sowie das Umweltministerium selbst beschreiben seit Jahrzehnten chemische und ökologische Schäden, allen voran durch die Salzeinleitung in die Werra. Nicht ohne Grund sind diese Gegenstand der Bewirtschaftungspläne gemäß der Wasserrahmenrichtlinie.
- a) Mit welcher Begründung sah oder sieht das RP Kassel bei der Abwasserentsorgung in die Werra keine „Anhaltspunkte, die eine Anwendung der Umwelthaftungsrichtlinie nahelegen würden“?
- b) Mit der Forderung eines kalibrierten 3D-Grundwassermodells als Voraussetzung einer neuen Versenkerlaubnis und der Überwachung von Brunnen auf ihre steigende Mineralisation im Zuge der Versenkungstätigkeit (wie in der letzten Versenkungsgenehmigung angeordnet), hat das RP Kassel die Kausalität zwischen Laugenversenkung und Grundwasserversalzung anerkannt. Worin lagen oder liegen die Schwierigkeiten des RP Kassels, versalztes Grundwasser als Umweltschaden in Folge der Kaliproduktion anzuerkennen (Zeitpunkt des Eintretens des Schadens, Dauer der Schädigung etc.)?
7. 2017 nannte die hessische Umweltministerin Priska Hinz auf Nachfrage selbst Umweltschäden, die im kausalen Zusammenhang mit der Kaliproduktion stehen. (Kleine Anfrage „Umweltschäden durch die Kaliproduktion und Kosten für deren Beseitigung“, 2.1.2017,

<sup>3</sup> Ebd. S. 6 „Die Beantwortung der Fragen 2 bis 5 erübrigt sich aufgrund der Antworten auf die Fragen 1 b und 1 c.“

<sup>4</sup> Ebd. S. 5.

Drucks. 19/3820)<sup>5</sup> Unter anderem zählte sie Schäden in Folge der Aufhaltung von Produktionsrückständen wie Flächenverlust von Wäldern, Flächenverlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Bodenversiegelung und durch Salz beeinflusste Ackerflächen auf. Auch nannte sie Schäden in Folge der Einleitung in die Werra:

„Durch die Einleitung befinden sich die Fischfauna und weitere Organismengruppen in der Werra in keinem guten Zustand. [...] Zusammengefasst erreichen derzeit insgesamt zehn Oberflächenwasserkörper in Werra und Weser auf einer Länge von ca. 630 km die Richtwerte der FGG Weser bezüglich der Belastung mit den Salzionen Chlorid, Magnesium und Kalium nicht.“

a) Ist die hessische Umweltministerin der Auffassung, dass die Umwelthaftungsrichtlinie auf die von ihr 2017 und später selbst genannten Umweltschäden nicht zur Anwendung kommen kann und, wenn ja, warum?

8. Gemäß der Umwelthaftungsrichtlinie ist es „Aufgabe der Behörden, die verantwortlichen Schadensverursacher festzustellen, die Erheblichkeit des Schadens zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass die Verursacher die notwendigen Vorsorge- oder Abhilfemaßnahmen treffen oder finanzieren.“<sup>6</sup> Im Fall der Umweltschäden durch die Kaliproduktion in Hessen, hat laut Umweltministerin Priska Hinz die gleiche Behörde die Umweltschäden festzustellen, die durch ihre Genehmigungsverfahren dafür Sorge zu tragen hat, dass es durch ihre Genehmigung zu keinen Umweltschäden kommt. Mit der Feststellung von Umweltschäden z.B. in Folge der Laugenversenkung oder Salzabwassereinleitung, würde sich das RP Kassel selbst ein zumindest mangelhaftes Genehmigungsverfahren bescheinigen müssen. Diese in der Praxis und auch rechtlich schwierige Konstellation muss auch dem Umweltministerium aufgefallen sein.

a) Hat die hessische Umweltministerin das RP Kassel angewiesen, das gesetzlich vorgeschriebene Prüf- und Meldeverfahren federführend zu übernehmen?

b) Wurde oben skizziertes Problem zwischen Umweltministerium und RP Kassel erörtert und wenn ja, welche Schlussfolgerungen wurden gezogen?

c) Wurden Maßnahmen zur Qualitätssicherung vereinbart?

d) Warum hat das Umweltministerium als weisungsbefugte Behörde nicht das HLNUG mit der Untersuchung und Zusammenstellung einer Meldeliste der Umweltschäden beauftragt?

9. Der Nachweis der Kausalität zwischen Umweltschaden und Verursacher ist für die Ankererkennung von Umweltschäden gemäß der Umwelthaftungsrichtlinie unerlässlich. Dass die hessische Umweltministerin Priska Hinz die Kausalität zwischen Laugenversenkung und Grundwasserversalzung, wie sie von der hessischen Fachbehörde (HLNUG) mit Untersuchungen belegt wurde, nicht teilt, ist spätestens seit 2015 bekannt:

Das damalige HLUg legt auf Seite 2 seiner Stellungnahme vom 10. Juli 2014 dar, dass:

"jede Salzabwasserversenkung in den Plattendolomit-Grundwasserleiter unweigerlich nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit in dem zur Trinkwassergewinnung genutzten Buntsandstein-Grundwasserleiter nach sich zieht und den dort bestehenden Grundwasserschaden weiter vergrößert."

Antwort der hessischen Umweltministerin (12. März 2015):

„Die zitierte Einschätzung des HLUg wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Landesregierung könnte eine Versenkerlaubnis bei Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben rechtskonform erteilt werden.“<sup>7</sup>

a) Hat die hessische Umweltministerin das HLNUG nicht federführend beauftragt, Umweltschäden aus der Kaliproduktion zwecks Meldung an die EU zusammenzutragen, weil sie befürchten musste, dass ihre Ablehnung des kausalen Zusammenhangs von Laugenversenkung und Grundwasserversalzung erneut thematisiert würde?

b) Welche Auswirkungen hat die Weigerung der hessischen Umweltministerin, die Kausalität zwischen Laugenversenkung und Grundwasserversalzung anzuerkennen, auf die mögliche Sanierung dieser Umweltschäden?

Wiesbaden, 2. Februar 2022

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Torsten Felstehausen**

<sup>5</sup> (02.01.2017) <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/0/03820.pdf> (02.02.2022)

<sup>6</sup> Prof C. S. (2007) [https://www.hs-fulda.de/fileadmin/user\\_upload/FB\\_SK/Vortraege/070226KomvorVortrag-onlineArtikel.pdf](https://www.hs-fulda.de/fileadmin/user_upload/FB_SK/Vortraege/070226KomvorVortrag-onlineArtikel.pdf) (01.02.2022)

<sup>7</sup> Steno. Bericht 16. Sitzung ULA 12.03.2015, öffentlicher Teil.